

Leitfaden des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

zur

Bewertung der Lärmsituation bei der Prädikatisierung von Kur- und Erholungsorten in der Fassung vom 10. Januar 2014

Zur Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- oder Erholungsort im Freistaat Sachsen (ANVO SächsKurG) vom 19. September 2013, § 2 Abs. 2 Pkt. 1 Belastungen oder Belästigungen der Kurpatienten und Erholungssuchenden durch Lärm, gilt Folgendes:

1. Darstellung der Gebiete und Vorprüfung der Geräuschemission

Eine Stadt/Gemeinde, die eine staatliche Prädikatisierung beantragt (Antragsteller), soll für die im Antrag benannte Stadt/Gemeinde bzw. den Teil der Stadt/Gemeinde Feststellungen über die Belastungen durch Geräuschquellen und ihre Auswirkungen auf die Umwelt treffen. Hierzu sind alle wesentlichen Geräuschquellen und alle schutzwürdigen Gebiete entsprechend § 1 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), insbesondere auch die schutzwürdigen Sondergebiete im Sinne des Sächsischen Kurortgesetzes (SächsKurG), im Flächennutzungsplan oder einer anderen geeigneten Karte der Stadt/Gemeinde / des Teils der Stadt/Gemeinde darzustellen.

Wesentliche Geräuschquellen sind:

- Bundesautobahnen,
- Bundes- oder Staatsstraßen,
- Kreis- oder Gemeindestraßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV in Kfz/24 h)
 - von mehr als 3000 Fahrzeugen und
 - von mehr als 1000 Fahrzeugen bei einem Abstand kleiner 10 m zu schutzwürdigen Gebieten oder Einrichtungen,
- Schienenwege mit einem Verkehrsaufkommen ab einem Zug in der Stunde,
- zivile und militärische Flugplätze,

- geräuschintensive Anlagen, wie sie zum Beispiel im Anhang der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführt sind,
- militärische Anlagen,
- Sport- und Freizeitanlagen.

Tragen weitere Quellen wesentlich zur Geräuschbelastung bei, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Daten zur durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) können u.a. im Rahmen der aller fünf Jahre stattfindenden bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ) erhoben werden. Der Wunsch nach Beteiligung an der SVZ kann von den Kommunen beim Landkreis angemeldet werden.

Schutzwürdige Gebiete sind:

- Kleinsiedlungsgebiete (WS),
- Reine Wohngebiete (WR),
- Allgemeine Wohngebiete (WA),
- Besondere Wohngebiete (WB),
- Dorfgebiete (MD),
- Mischgebiete (MI),
- Sondergebiete (SO).

Schutzwürdige Sondergebiete im Sinne des Sächsischen Kurortgesetzes, im folgenden **Kur- und Erholungsgebiete** genannt, sind

- Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO, insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete,
- Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, soweit sie nicht dem Kurgebietsstatus generell widersprechen, insbesondere Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgebiete, Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Klinikgebiete.

In diesem Plan sind weiterhin alle Beherbergungsstätten für Gäste, Einkaufsmöglichkeiten, Einrichtungen für Dienstleistungs- und Freizeitangebote sowie Gebiete für den längeren Freiluftaufenthalt innerhalb der bebauten Fläche der Stadt/Gemeinde darzustellen. Hierzu sind weitere Informationen beizufügen (z. B. Bettenzahlen der Beherbergungsstätten).

Der Antragsteller übersendet diese Unterlagen dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Vorprüfung. Dieses berät sich gemäß § 5 Abs. 4 SächsKurG – wie auch in allen anderen inhaltlichen Fragen dieses Leitfadens - mit dem Landesbeirat für Kur- und Erholungsorte darüber, ob die Darstellung hinsichtlich der ausgewiesenen Gebiete plausibel ist und alle wesentlichen Informationen enthält.

Das SMWA erhält auf Anfrage vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) dort vorliegende Daten zu Lärmbelastungen durch Straßen-, Eisenbahn- oder Fluglärm. Für weitere Informationen zu evtl. bestehenden Lärmbelastungen kann die örtlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde angefragt werden.

Das SMWA entscheidet auf dieser Grundlage, ob und in welchem Umfang ein Schallimmissionsgutachten zur Prüfung erforderlich ist und teilt dies schriftlich der Stadt/Gemeinde mit.

2. Schallimmissionsgutachten

Der Antragsteller beauftragt auf der Grundlage der Einschätzung des SMWA ein sachverständiges, unabhängiges Ingenieurbüro damit, ein Schallimmissionsgutachten zu erstellen.

Der Umfang des Gutachtens ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Die mit dem SMWA abgestimmte Gebietsdarstellung soll dabei vom beauftragten Ingenieurbüro als Grundlage verwendet werden.

Hauptbestandteile des Schallimmissionsgutachtens sollen sein:

- a) Schallimmissionspläne nach DIN 45 682 /1/
- b) Immissionsempfindlichkeitspläne
- c) Konfliktpläne und die
- d) Betroffenheitsanalyse.

In den Schallimmissionsplänen ist die Geräuschbelastung in den Kur- und Erholungsgebieten und in den schutzwürdigen Gebieten, entsprechend der abgestimmten Gebietsfestlegungen (S. 1.), flächenhaft darzustellen (Ist-Zustand). Dabei ist auch die prognostische Entwicklung zu berücksichtigen (z. B. beim Verkehrslärm).

In den Immissionsempfindlichkeitsplänen sind die für die Kur- bzw. Erholungsgebiete und die schutzwürdigen Gebiete zulässigen Immissionsrichtwerte flächenmäßig darzustellen (Sollzustand). Für den Sollzustand sind die Immissionswerte der Tabelle 1 heranzuziehen.

In den Kur- und Erholungsgebieten und den schutzwürdigen Gebieten sollen die Richtwerte ohne wesentliche Überschreitungen eingehalten werden.

Die Zielwerte sollten im Rahmen der langfristigen Entwicklungskonzeption des Kur- und Erholungsortes angestrebt werden (s. Tabelle 1).

Werden die Richtwerte überschritten, sollen Konfliktpläne erstellt werden, in denen diejenigen Gebiete auszuweisen sind, in denen die Richtwerte nicht nur vorübergehend überschritten sind.

Im Falle der Überschreitung der Richtwerte sollten im Schallimmissionsgutachten konkrete Vorschläge zur Lärminderung angegeben werden.

Der Antragsteller reicht ein Exemplar des Schallimmissionsgutachtens über die Landesdirektion Sachsen beim SMWA ein. Dieses prüft das Gutachten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens.

3. Erarbeitung von Lärminderungsplänen

Sind in den Kur- bzw. Erholungsgebieten und/oder in den schutzwürdigen Gebieten Lärmkonflikte ausgewiesen, soll der Antragsteller in Zusammenarbeit mit dem SMWA Lärminderungspläne erstellen, ggf. unter Einbeziehung eines sachkundigen Ingenieurbüros.

Lärminderungspläne sollen Bestandteil der Entwicklungsplanung von Kur- und Erholungsorten sein.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen der nachträglichen Prüfung der Anerkennung nach § 3a SächsKurG überprüft, nach Erfordernis auch eher.

Planung und Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte bei der Aufstellung von Lärminderungsplänen können in enger Anlehnung an die „Hinweise für die Lärmaktionsplanung – Informationsbroschüre für Städte und Gemeinden“ /2/ erfolgen.

4. Verfahrensweise zur Beurteilung der Schallimmissionen im Rahmen der nachträglichen Prüfung gem. § 3a SächsKurG

Die Stadt/Gemeinde trifft im Erhebungsbogen Aussagen zur aktuellen Lärmbelastung, zu Veränderungen seit der letzten Untersuchung und zu ggf. geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die Schallimmissionen haben oder haben können. Dies betrifft z.B. Veränderungen von Verkehrsströmen, das Errichten bzw. die Veränderung gewerblicher Anlagen bzw. von Sport- oder Freizeiteinrichtungen.

Der Erhebungsbogen wird beim SMWA eingereicht und bildet die Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Hierzu konsultiert das SMWA zusätzlich auch die örtlich zuständige untere Immissionsschutzbehörde und leitet an diese erforderlichenfalls Unterlagen weiter.

Der Stadt/Gemeinde wird vom SMWA nach Prüfung der vorliegenden Informationen mitgeteilt, ob und in welchem Umfang eine weiterführende Untersuchung in Form eines Schallimmissionsgutachtens notwendig ist. Sollte ein Schallimmissionsgutachten erforderlich sein, kann sich dies auf die Untersuchung der im Erhebungsbogen festgestellten und vom SMWA festgelegten Bereiche beschränken. Die weiterführende Untersuchung ist i.d.R. notwendig, wenn eine Zunahme von Schallimmissionen seit der letzten Erhebung vermutet werden kann oder die Reduktion kritischer Schallimmissionen der Voruntersuchung belegt werden muss.

Nach Notwendigkeit sind Lärminderungspläne zu erarbeiten.

/1/ DIN 45 682 (2002-09) Schallimmissionspläne, Beuth-Verlag Berlin

/2/ Hinweise für die Lärmaktionsplanung – Informationsbroschüre für Städte und Gemeinden“ (Materialien zum Lärmschutz), Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2. Auflage 2013, als Download verfügbar unter http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/laerm_licht_mobilfunk/Handlungsleitfaden_LfULG_2013_endversion.pdf

Tabelle1:

Geräuschimmissionswerte für Kur- und Erholungsgebiete und schutzwürdige Gebiete in dB(A)

Gebiet	Immissionswert ¹			Geräuschquelle
	Tag	Nacht	Art	
Kurgebiet	57	47	Richtwert	Verkehr
	45	35	Zielwert	
	45	35	Richtwert	alle anderen Geräuschquellen ²⁾
Erholungsgebiet	59	49	Richtwert	Verkehr
	50	40	Zielwert	
	50	35	Richtwert	alle anderen Geräuschquellen ²⁾
Schutzwürdige Gebiete	16. BImSchV		Richtwert	Verkehr
	gebietsspezifische Werte			
	TA Lärm, 18. BImSchV Freizeitlärm-RL u.a.		Richtwert	alle anderen Geräuschquellen ²⁾
	gebietsspezifische Werte			

¹ Die Immissionswerte beruhen auf den gültigen rechtlichen bzw. technischen Regelungen TA Lärm, Beiblatt zur DIN 18005 Teil 01, 18. BImSchV, 16. BImSchV, VwV zum Schutz gegen Baulärm. Für Kurgebiete mit ihrer sehr sensiblen Nutzung wurden die niedrigsten Werte für Sondergebiete der DIN 18005 festgelegt. Erholungsgebiete wurden analog zu reinen Wohngebieten, Wochenend- und Ferienhausgebieten eingestuft.

² Kurzzeitig einwirkende Geräuschspitzen sollen die Immissionenwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.